

Amtsgericht München

Az.: 845 Cs 112 Js 157749/17

181
/
185



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - München

In dem Strafverfahren gegen

Kothny Erik (geb. Kothny),
geboren am 10.04.1940 in Troppau, verheiratet, Beruf: Rentner, Staatsangehörigkeit:
deutsch, wohnhaft: Soi 12 Naklua Rd Banglamung, 131/9, M, Chonburi 20150, Thailand

Zustellungsbevollmächtigte:

Brüggemann Regina, Zi. A326/A328, AG München, Zi. A 708, Nymphenburger Straße 16,
80335 München

wegen Gewaltdarstellung

aufgrund der Hauptverhandlung vom 22.07.2019, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht von Liel
als **Strafrichter**

Staatsanwältin Ott
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

JAng Karg
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

112

1. Der Angeklagte Erik Kothny ist schuldig der Gewaltdarstellung.
2. Der Angeklagte wird zur Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30,00 EUR verurteilt.
3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: § 131 I Nr. 1 a StGB

Gründe:

I.

Der Angeklagte ist thailändischer Staatsangehöriger. Er ist Journalist und mittlerweile in Rente. Er erhält monatlich ca. 2000 EUR Rente und lebt seit dem 02.01.2018 dauerhaft in Thailand. Dort ist er mit einer Thailänderin verheiratet. Er hat drei Kinder. Eine 28-jährige Tochter, die in Deutschland lebt. Weiterhin hat er zwei Söhne im Alter von 40 und 42 Jahren, die in Thailand leben und die er adoptiert hat. Er zahlt keine Miete. In Thailand lebt er im Haus seiner Söhne. Der Angeklagte hat Schulden in Höhe von ca. 3.800 EUR. Er hat derzeit keine Krankenversicherung, da diese in Deutschland gekündigt worden ist. Er leidet unter Bluthochdruck und hat erhöhte Harnwerte. Er ist nicht vorbestraft.

II.

Zur Überzeugung des Gerichts steht folgender Sachverhalt fest:

Der Angeklagte ist Inhaber/Nutzer des facebook-Profiles „Erik Kothny“.

Am 15.10.2015 veröffentlichte der Rektor der Technischen Universität Dresden auf deren facebook-Profil ein Bild nebst Kommentar, durch das ersichtlich zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass er, der Rektor, ein Dresdner sei, der nicht an Versammlungen von Pegida teilnehme.

Am 18.10.2015 gegen 07:20 Uhr veröffentlichte der Angeklagte hierzu einen Kommentar, dem ein Bild beigefügt war. Das Bild enthält in der linken Hälfte das vom Rektor zunächst veröffentlichte Bild, im rechten Teil wurde das Bild ergänzt. Die Ergänzung zeigt eine nackte Frau, deren Arme auf dem Rücken ersichtlich gefesselt sind und deren Kopf nach hinten durch einen Mann über-

113

streckt wird. Aufgrund einer Halswunde, aus der Blut austritt, wird deutlich, dass der Frau der Hals bei lebendigem Leib gewaltsam aufgeschnitten wurde.

Das Bildnis stellt das Leiden bzw. Sterben dieser Person in einer Art und Weise dar, die das Opfer auf ein bloßes Objekt der willkürlichen Gewalt der Täter reduziert. Die Gewalttätigkeiten erfolgen unter Zufügung besonderer Qualen und lassen zudem eine brutale, unbarmherzige Haltung der Personen erkennen, die die Handlung durchführen, und sind Ausdruck einer menschenverachtenden und rücksichtslosen Gesinnung.

Das Facebook Profil des Angeklagten ist, wie er zumindest billigend in Kauf nahmen, frei zugänglich und damit für einen unbegrenzten Personenkreis auch in München, wahrnehmbar und richtet sich an eine deutsche Leserschaft.

III.

Die Angaben zur Person beruhen auf den eigenen glaubhaften Angaben des Angeklagten. Hinsichtlich möglicher Vorstrafen wurde der Bundeszentralregisterauszug vom 12.04.2019 verlesen.

Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass er das Foto auf seiner Facebook Seite eingestellt habe. Er habe zeigen wollen, dass Pegida eine Existenzberechtigung habe.

Im Übrigen wurde der Tatnachweis zur Überzeugung des Gerichts durch die durchgeführte Beweisaufnahme und die glaubhafte Aussage des Zeugen Hederich geführt. Der Zeuge Hederich hat als ermittelnder Polizeibeamter den Gang des Verfahrens geschildert. Er hat dargelegt, wie es zur Anzeige gekommen ist. Es sei ein Facebook-Post festgestellt worden, der durch den Angeklagten eingestellt worden sei. Die Facebook Posts seien dann seitens der Polizei zunächst gesichtet worden. Der Zeuge beschrieb die Bilder der Facebook-Posts. Die Facebook Einträge seien daraufhin seitens der Polizei in Dresden gesichert worden. Weiter hat der Zeuge geschildert, dass bei dem Angeklagten durchsucht worden sei. Zunächst sei nur die Haushälterin ange-troffen worden. Dann sei mit dem Angeklagten ein Termin zur Durchsuchung ausgemacht worden. Der Angeklagte habe im Rahmen der Durchsuchung mit der Polizei kooperiert.

Die Angaben des Zeugen waren glaubhaft. Der Zeuge schilderte die jeweiligen Geschehnisse ruhig, sachlich und in sich widerspruchsfrei und ohne erkennbaren Belastungseifer.

Blatt 155 ff wurde in Augenschein genommen. Hierbei handelt es sich um die gesicherten Facebook Eintragungen.

Das Gericht ist aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme der Überzeugung, dass der Angeklagte willentlich und wissentlich das Foto der gefesselten, nackten Frau, der die Kehle durchgeschnitten wird auf seinem Facebook Profil hochgeladen hatte. Er wusste hierbei, dass sein Profil frei zugänglich war und insbesondere an ein deutsches Publikum gerichtet war.

IV.

Der Angeklagte ist schuldig einer Gewaltdarstellung gemäß § 131 Abs 1 Nr 1 a StGB.

Das Hochladen auf Facebook erfüllt die Voraussetzung des Zugänglichmachens an eine breite Öffentlichkeit. Durch das Hochladen macht sich der Facebook Nutzer willentlich und wissentlich mit bewusster Urheberschaft und Verantwortung für den eigenen Post all die Inhalte zu eigen, die hochgeladen werden. Der Nutzer weiß hierbei, dass Facebook frei zugänglich ist und eine nicht kontrollierbare Leserschaft im Internet hierauf Zugriff hat. Das Foto der gefesselten, nackten Frau, der gerade die Kehle durchgeschnitten wird erfüllt auch zweifelsfrei die Voraussetzungen des § 131 Abs 1 StGB. Eine politische Diskussion oder eine von der Meinungsfreiheit gedeckte Auseinandersetzung mit einem Thema ist allein aufgrund dieses Posts nicht erkennbar. Auch der Kontext mit dem weiteren Bild, das den TU Direktor erkennen lässt, gereicht nicht dazu den Post als von der Meinungsfreiheit getragenen politischen Diskurs zu qualifizieren.

V.

Für die Strafzumessung war vorliegend ein Strafraum von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr eröffnet.

Zu Gunsten des Angeklagten sprach, dass er nicht vorbestraft ist. Er hat im Ermittlungsverfahren mit der Polizei kooperiert. Zudem liegt die Tat bereits länger zurück. Vor dem Hintergrund der genannten Strafzumessungsgesichtspunkte ist eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen tat- und schuldangemessen. Die Höhe der einzelnen Tagessätze ist gemäß § 40 Abs. 2 StGB auf 30

185

EUR festgesetzt worden. Dies ist vor dem Hintergrund der privaten und finanziellen Verhältnisse angemessen.

VI.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach §§ 464,465 StPO.


von ~~Liel~~
Richterin am Amtsgericht

Unterschriebenes Urteil zu den Akten gelangt am 24. 07. 2019

 **Hofer**
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Strafverfahren gegen Erik Kothny, geboren am 10.04.1940

wegen Gewaltdarstellung

Verfügung

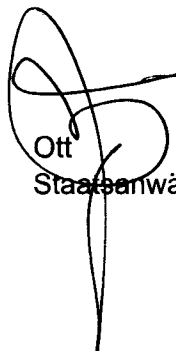
1. Schreiben (1-fach) gemäß Anlage/Diktat/Entwurf nach Textbaustein "allg rm 2" für Erik Kothny.
2. **Herrn Abteilungsleiter I zur Zeichnung.**

R. 27.07.19

Schreiben zu 1. (1-fach) vorab per Telefax (089/5597-4161) mit den dazu gehörigen Anlagen in Auslauf.

Als Anlage 4 Beglaubigte Abschriften beifügen

5. Diese Verfügung sowie Abdruck des Schreibens Ziff. 1 (anbei) zur Handakte
6. WV m.E., spätestens 22.09.2019.

4. Juli 2019
2
18.7.2019

Ott
Staatsanwältin

SENDEBERICHT

ZEIT : 24/07/2019 07:10
NAME : STA MUENCHEN I
FAX : 089-5597-4131
TEL :
S-NR. : K1J883988

DATUM/UHRZEIT 24/07 07:10
FAX-NR. /NAME 4161
Ü. -DAUER 00:00:13
SEITE(N) 01
ÜBERTR [REDACTED]
MODUS STANDARD
ECM

Staatsanwaltschaft München I



Staatsanwaltschaft München I,
80087 München

- vorab per Telefax -

Herr Staatsanwalt als Gruppenleiter Weinzierl
Telefon: 089/5597-4825
Telefax: 089/5597-4131

Amtsgericht München
Nymphenburger Straße 16
80335 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
854 Cs 112 Js 157749/17

Bitte bei Antwort angeben
Akten - /Geschäftszeichen
112 Js 157749/17

Datum
22.07.2019

Strafverfahren gegen Erik Kothny, geboren am 10.04.1940 in Troppau, deutscher Staatsangehöriger, Soi 12 Naklua Rd Banglamung, 131/9, Moo 5, , Chonburi 20150

wegen Gewaltdarstellung

Gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 22.07.2019
Aktenzeichen: 854 Cs 112 Js 157749/17 lege ich

das Rechtsmittel der Berufung

ein.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird beschränkt auf den Rechtsfolgenausspruch wie folgt **begründet**: